

Nutzung von Liedern und Liedtexten

Per 1. April 2012 hat der ABÖJ eine Nutzungsvereinbarung mit der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH.

Für wann gilt diese Nutzungsvereinbarung?

Die Nutzungsvereinbarung gilt für alle vom ABÖJ durchgeführten Anlässe wie Kurs, Seminare, Freizeiten und dergleichen.

Was beinhaltet diese Nutzungsvereinbarung?

- Projektion der Liedtexte mittels Overheadprojektor oder Beamer
- Herstellung von Liedblättern oder Liederhefter (z.B. Lagerheft). Dabei darf die hergestellte Menge die Anzahl der Teilnehmer nicht überschreiten.

Was ist ausgeschlossen?

- Professionell hergestellte Druckerzeugnisse (Verlag oder Druckerei).
- Verwendung außerhalb von ABÖJ-Veranstaltungen.
- Weitergabe an Dritte.
- Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.

Was ist zu tun?

- Die Vervielfältigungsstücke haben die Urhebernennung (Komponist, Texter, dt. Textdichter, Originaltitel, Originalverlag und Subverlag) zu enthalten.
- Von jedem Vervielfältigungsstück (Overheadfolie, Powerpointfolie, Liedblätter, Lagerhefte, etc.) ist der Geschäftsstelle ein Belegexemplar, sowie eine Kontrollliste in digitaler Form zu schicken.

Für den korrekten Umgang mit Liedrechten ist der jeweilige Teamleiter der Veranstaltung verantwortlich.



TIPP: Bei Fragen wendet euch bitte an euren Lagercoach.